
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

STELLUNGNAHME

des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)

**zum Kernlehrplan
Informatik WP II**

(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)

**für die Sekundarstufe I
Gymnasium in Nordrhein-Westfalen**



I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrpläne der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

II. Fachbezogener Teil: Informatik (WP II)

Der PhV NW nimmt im Folgenden Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Informatik (WP II).

Der Kernlehrplanentwurf passt im Hinblick auf Form und Kompetenzorientierung zu den Kernlehrplänen der Sekundarstufe II. Die übergeordneten Kompetenzbereiche sind stark an die Oberstufenkompetenzen angelehnt und decken sich zum Teil mit diesen. Auch die Inhaltsfelder lassen sich so in der Oberstufe wiederfinden.

Kernlehrpläne für die Fächer des Wahlpflichtbereiches II (außer 3. Fremdsprache) müssen zwei wesentliche Aspekte berücksichtigen. Hierzu gehört zum einen die Aufteilung in „selbstständiges Fach“ und „kombiniertes Fach“. Die Auswahl der Inhaltsfelder und Kompetenzen ist vor dem Hintergrund zu treffen, welche Überschneidungen es ggf. mit den Zweifächern im kombinierten Bereich geben kann. Zum zweiten ist zu beachten, dass es für alle Schülerinnen und Schüler möglich sein muss in der Sekundarstufe II das neu einsetzende Fach Informatik zu belegen, auch ohne den Wahlpflichtkurs besucht zu haben. Informatik trifft hier eine Sonderstellung, da dieses Fach nicht Pflichtfach in SI ist und inhaltliche Kompetenzen durch den Medienkompetenzrahmen festgelegt sind, der auf die anderen Fächer verweist.

Für die Schulen sind also Gestaltungsmöglichkeiten einzuplanen, um sinnvolle Kombinationen mit anderen Fächern im Wahlpflichtbereich anbieten zu können. Eine zu enge Festlegung kann daher hier nicht zielführend sein. In Kombination mit anderen naturwissenschaftlichen Fächern oder Mathematik gibt es aber zahlreiche Überschneidungen in den Kompetenzbereichen, so dass solche Kombinationen daher problemlos möglich sein sollten. Von den meisten Schulen wurden auch bisher meistens diese Kombinationen angeboten.

Ferner dürfen keine Kompetenzen der Sekundarstufe II vorweggenommen werden, da Informatik kein Pflichtfach in SI ist und eine Anwahl in der Einführungsphase möglich sein muss. Wie oben bereits beschrieben überschneiden sich viele

Kompetenzen mit denen anderer Fächer im naturwissenschaftlich-mathematischen Feld, so dass dies mit dem Kernlehrplanentwurf weiterhin möglich ist, auch wenn es wie oben bereits genannt eine Annäherung an die Kompetenzbereiche der SII gibt.

Im Bereich der Inhaltsfelder gelingt die Berücksichtigung der beiden oben angeführten wesentlichen Aspekte für Kernlehrpläne der SI im Wahlpflichtbereich II im Allgemeinen auch.

Allerdings sind hier einige Aspekte zu nennen, die bei zu enger Interpretation doch zu Schwierigkeiten führen können. Ggf. sollte hier noch allgemeiner formuliert werden. Im Einzelnen sind dies:

Selbstständiges Fach:

- Information und Daten: Die obligatorische Verwendung eines strukturierten Datentyps nimmt Inhalte der Sekundarstufe II vorweg.
- Formale Sprachen: Die obligatorische Nutzung einer Dokumentbeschreibungssprache engt die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen sehr stark ein.
- Algorithmen: Das obligatorische Zerlegen von Algorithmen kann zu einer starken Vorwegnahme der Modularisierung in der Oberstufe führen.

Die Kriterien zur schriftlichen Leistungsüberprüfung im Kernlehrplan sind sachangemessen für das Gymnasium und entsprechen den in der Praxis eingesetzten Formen und Methoden. Auch der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ umfasst in ausreichendem Maße die Formen und Methoden des Faches. Insbesondere werden auch andere als die genannten Überprüfungsformen ausdrücklich zugelassen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Kernlehrplan den Schulen genügend Freiräume in der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder lässt. So ist beispielsweise keine Programmiersprache oder die Benutzung eines bestimmten Informatiksystems vorgeschrieben.

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Kernlehrplan wichtige Grundlagen des Faches vorgibt, aber gleichzeitig genug Gestaltungsmöglichkeiten in der Breite wie auch in der Tiefe lässt, was gerade für den Wahlpflichtbereich II sehr wichtig ist.